

Satzung

Marketing Club Rostock e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Marketing Club Rostock e. V.
Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister mit der Vereinsregisternummer VR 719 beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutscher Marketing Verband e. V., Düsseldorf.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich- rechtlichen Charakter im Sinne von §5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- (2) Die vom Verein zu wahrenen Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Zielfunktion des Marketings in den Unternehmungen. Die Praxis des Marketings umfasst alle Unternehmensaktivitäten, welche auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- (3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt seine Aufgaben als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in Wirtschaft und Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.

- (2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- (3) Der Verein betreibt die Fortbildung der Nachwuchskräfte des Marketings. Er kann zu diesem Zweck einen insbesondere der Marketing-Praxis verpflichteten Juniorenkreis unterhalten.
- (4) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- (5) Der Verein führt in Erfüllung seiner Zwecksetzung Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielstellung modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschafts-politischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
- (6) Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und der Förderung des Vereins- und Verbandsleben dienen.
Für Gäste der Veranstaltungen gilt, dass sie diese einmal kostenlos besuchen können, um sich über den Verein, seine Mitglieder und die Tätigkeit von Vorstand und Beirat zu informieren. Zusätzlich kann der Gast für einen Gästebeitrag die Veranstaltung zweimal besuchen. Die Höhe des Gastbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen von § 5 (4) festgelegt. Der Marketing Club Rostock e.V. geht davon aus, dass mit dieser Gästeregelung eine Entscheidung zur Mitgliedschaft erleichtert wird. Eine weitere Teilnahme als Gast ist danach nicht mehr vorgesehen.
- (7) Unbeachtet von § 3 (6) besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder des Marketing Clubs zweimal im Jahr einen persönlichen Gast kostenfrei zu den Veranstaltungen mitbringen können, um die Werbung neuer Mitglieder zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften) sowie Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings im besonderen Maße verpflichtet fühlen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können die Juniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie
 - a. das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - b. eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Führungsnachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistenten-Funktion nachweisen.

Der Status als Juniorenmitglied endet, wenn die Voraussetzungen nach § 4, Abs. 1, erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 34. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Danach tritt automatisch die Vollmitgliedschaft zum folgenden Beitrags-erfassungsjahr in Kraft.

- (3) Studentinnen und Studenten der entsprechenden Fachrichtungen können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Studiums, spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 oder 2 erfüllt werden.
- (4) Langjährig verdienstvolle Clubmitglieder können gemeinsam von Vorstand und Beirat die Anerkennung als Ehrenmitglieder erhalten. Die Entscheidung ist mehrheitlich zu treffen. Das Ehrenmitglied steht dem Club beratend und für Sonderaufgaben zur Verfügung. Es ist nicht stimmberechtigt, kann aber am aktiven Clubleben gleichberechtigt teilnehmen.
- (5) Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen der Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Clubvorstand. Die Firmenmitgliedschaft erhält eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmung der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens 2 Stimmrechte ausüben. Die Vollmacht ist vor der Wahl oder der Mitgliederversammlung vom Wahrnehmenden des 2. Stimmrechtes dem Vorstand oder dem Versammlungsleiter zu übergeben.
Die Junioren wählen eigenständig ihren Sprecher für den Beirat. Die Wahl ist zu protokollieren. Das zweifach unterzeichnete Protokoll über die Wahl des Sprechers der Junioren für den Beirat ist vor der Wahl dem Vorstand oder dem Versammlungsleiter zu übergeben. Erfolgt dies nicht, ist der Sprecher für den Beirat nicht gesetzt.
Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten.

- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (5) Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge findet im Falle eines Ausscheidens des Mitgliedes aus dem Verein nicht statt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge des Vereins und seiner Clubmitglieder Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- (7) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht termingemäß bezahlt, erfolgt die erste Mahnung vier Wochen nach Fälligkeit. Die zweite Mahnung erfolgt acht Wochen nach Fälligkeit. An Verzugsgebühren werden nach der ersten Mahnung 2,5 % und nach Erhalt der zweiten Mahnung 5 % der Rechnungssumme als Mahngebühren fällig.
- (8) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind Regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1-3 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Firma oder Institution.
- (2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b. Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz erfolgtem Mahnlauf mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vermögen wird gemäß § 13 verfügt.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Sponsorengeldern und Veranstaltungsbeiträgen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit analog § 5 (6) zu bewahren.
- (3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Vorstands, die Mehrheit des Beirats oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der gesendeten E-Mail. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Der Juniorenkreis wird zur Wahl seines Sprechers vor der Mitgliederwahlversammlung vom Vorstand einberufen.
Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Präsidenten unterzeichnen zwei Vorstands-

mitglieder. Die Unterzeichnenden müssen an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz oder in dieser Satzung ihr zugeteilten Gegenstände mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Beirats
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresschlussrechnung
 - c) Bericht des Kassenprüfers über Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstands und des Beirats
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
 - g) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins (§ 13)
 - j) Bestätigung der Wahl des Sprechers der Junioren
- (3) Der Kassenprüfer wird im Rahmen der Mitgliederversammlung für die nächsten zwei Jahre bestimmt.

§ 11

Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Schatzmeister, diese vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirates unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- (3) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Stimmenübertragung ist gemäß § 5 (3) möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die nachträglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Beirat für den Rest der Amtszeit des Vorstandes ein Mitglied des Beirates als Vorstandsmitglied berufen. Sollte ein Beiratsmitglied nicht berufen werden können und die Funktion des Präsidenten oder des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes sind vakant, können diese beiden Funktionen in Personalunion für die restliche Amtszeit des Vorstandes geführt werden. Auch im Falle einer Personalunion ist Absatz 1 wirksam: Den Verein können nur zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich handelnd vertreten. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 6 bis maximal 11 Mitglieder und wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Ein 12. Mitglied gilt als Sprecher der Junioren und ist gesetzt (siehe § 5 (3)). Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl des Beirates im Block durchgeführt werden. Voraussetzung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Während der Amtszeit ausgeschiedene Beiräte werden im Laufe der beiden Geschäftsjahre nicht ersetzt.
- (2) Der Beirat wählt aus seinen Reihen innerhalb von vier Wochen den Vorstand. Der Beirat entscheidet über die Wahlform, d.h. Einzelwahl der Vorstandsmitglieder oder Blockwahl des Vorstandes.
- (3) Der Beirat hat laufend alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins zu prüfen und den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- (4) Der Beirat soll mindestens vierteljährlich einmal vom Vorstand einberufen werden; außerdem hat der Vorstand auf Antrag mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder eine Sitzung des Beirats anzuberaumen. Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 66% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 66% der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich innerhalb einer Frist gemäß § 9 Abs. 3 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, wobei die 66 % der rechtlich wirksamen vertretenen Teilnehmer der erneut einberufenen Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 5 an den Deutscher Marketing Verband e. V., Düsseldorf, der

es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketingspezifisch verwenden kann.

Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung (§ 2) in Rostock gefördert werden.

- (3) Ist die Vermögensverwendung im Sinne des vorherigen Absatzes nicht möglich, wird das Vereinsvermögen an einen durch die auflösende Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestimmendem gemeinnützigem Zweck zugeführt.

§ 14 Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist Rostock.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Datenschutz erfolgt auf der Grundlage EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit dem Inkrafttreten am 25.Mai 2018.
- (2) Der Datenschutz regelt sich ergänzend gemäß Arbeitsgrundlagen des Deutschen Marketing Verbandes e.V. und des „Leitfaden Datenschutz“ des Landesbeauftragten für Datenschutz für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. November 2018.
- (3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Einwilligung jedes Mitgliedes / Firmenmitgliedes in Persona mit eigenhändiger Unterschrift der betreffenden Person notwendig, soweit diese nicht bereits vorliegt. Mit der Unterschriftsleistung erfolgt zugleich eine datenschutzrechtliche Unterrichtung.
- (4) Die Daten der Mitglieder werden nur weitergegeben, wenn dies zur Erreichung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist.
- (5) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes werden die Daten in ein geschlossenes Archiv überführt und in der bisherigen Verwendung gelöscht.
- (6) Der Vorstand beschließt eine Datenschutzordnung, die bei Veränderungen der Rechtslage zeitnah präzisiert und/oder überarbeitet wird. Die Datenschutzordnung wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame

Vorschrift der Satzung ist sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzusetzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Rostock, 15. April 2019

Marketing Club Rostock e. V.



Axel Wüstemann
Präsident



Stefan Söhler
Geschäftsführer